

Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

✓ Gegen die Urteile des Amtsgerichts ist die Sprungrevision nach §§ 333, 335 i SPO statthaft.

II. Rechtsmittelbedingtheit

bei einer auf Revision v. Urteilstelle geht.

✓ Rechtsmittelbedingtheit klagen gegen die Urteile des Amtsgerichts Revision einzulegen, vgl. § 206 S. 1, 297 SPO.

III. Beschwer

✓ Der Beschwerdeführer ist durch den Urteilstelle beschwert.

IV. Revisionsinstanzfrist

✓ Die Revision wurde einen Tag nach der Urteilsverkündung vom 18.11.2016 am 19.11.2016, d.h. innerhalb der Weisungsfrist des § 341 i SPO beim zuständigen Richter a quo erhoben. Die Einlegung per Fax wahrt die Schriftform i.S.d. § 341 i SPO.

V. Revisionsbegründungsfrist

Nach § 345 I 1 StPO ist die Revisionsbegründung grundsätzlich spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels einzureichen.

Da das Urteil vom 28.11.2016 am 5.12.2016 (vgl. § 43 I StPO) in der Sache nicht eingestellt war, richtet sich die Frist nach § 345 I 2 StPO, d.h. beginnt erst mit Zustellung.

Die Zustellung an den Rechtsanwalt Koppensberger erfolgt erst am 6.1.2017 (vgl. §§ 337 I StPO, 172 I 1 ZPO).

Rechtsanwalt Koppensberger wurde durch die Aufhebung der Bestellung der Rechtsanwältin Sprung und Bestellung durch das Gericht vom 3.1.2017 allein Zustellungsvollmachtig & überbevollmächtigt.

Siehe zu vollm.,
vgl. § 337

Demnach endet die Revisionsbegründungsfrist grundsätzlich am 6.2.17, d.h. ein Monat nach Zustellung (vgl. § 43 I StPO). Am 10.2.17 wäre die Revisionsbegründung demnach verspätet.

Allerdings könnte die Frist je nach dem Zeitpunkt des Beginns des Rechtsmittelsverfahrens gemäß § 43 II StPO auf das Urteil gar nicht einzustellen werden, bevor das Urteil festgesetzt ist.

Nach § 271 I 1 StPO ist das Protokoll neben dem Vorsitzenden auch vom Verhandlungsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung verwendet wird, zu unterschreiben.

Leant Protokoll der Hauptverhandlung war Verhandlungsbeamter Stenzel verwendet, wobei von der Vorsitzenden Richter Winklermann das Protokoll unterschrieben hat.

Dadurch konnte das Protokoll nach § 271 I 1, 275 IV StPO das Protokoll nicht gefertigt werden und das Urteil nicht zugelassen werden dürfte.

Die Revisionsergänzungsfrist konnte deshalb nicht zu laufen beginnen, die Erreichung ist noch möglich.

3. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn Verfahrensvoraussetzungen verletzt wurden, was das beruht auf der Verletzung von Verfahrensrecht oder auf der fehlerhaften Anwendung materiellen Rechts beruht.

I. Verfahrensvoraussetzungen

Wesentliche Verfahrensvoraussetzungen sind nicht ersichtlich.

II. Verletzung von Verfahrensrecht

Bei der Verletzung von Verfahrensrecht kommen sowohl absolute Revisionsgründe (§ 337 S 1 StPO), als auch relative Revisionsgründe in Betracht (§ 337 S 2 StPO). Bei der Verletzung eines Verfahrensfehlers, die einen absoluten Revisionsgrund zum Gegenstand hat, wird der Beweiszusammenhang unrichtigsteils vermutet. Zu überzeugen ist von einem Irrtum auszugehen, wenn nicht ersichtlich ist, dass der Irrtum bei Einhaltung des Verfahrensfehlers auch ausgefallen wäre (§ 337 S 2 StPO).

1. Absolute Revisionsgründe

a) Verstoß gegen Zuständigkeitsvorschriften, vgl. §§ 35 ff. 10P 266

2017 StJR 665.
§§ 252, 253, 22, 23, 27?
(= § 253 ff)

Zu Betracht kommt zunächst ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsregelungen, was einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 4 StPO nach sich zöge.

Nach § 111 Abs. 2 StGB ist der Verurteilte Fernandez, der ~~das~~ noch nicht einunddreißig Jahre alt ~~war~~ ist (geb. am 13. Juni 1995) als Herauswachsender anzusehen.

Nach § 108 I StGB gelten die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 103-107 StGB) auch bei Verordnungen Herauswachsender.

Dementsprechend kann man davon ausgehen, dass nach §§ 103 I 1, 105 I StGB das Jugendstrafverfahren zuständig war, da es sich um Erziehungsmaßregeln, Weisungen o.ä. i.S.v. § 103 I 1 StGB zu handeln waren.

Nach § 107 II StGB ist allerdings das Jugendgericht für Verordnungen Herauswachsender auch zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwägen ist und nach § 106 StGB die Strafmöglichkeiten zu entscheiden hätte.

Vorliegend hätte grundsätzlich nach § 107 StGB das Jugendgericht zu entscheiden, da eine höhere Strafe oder Freiheitsstrafe von drei

weil; auf-
träge wird
die sind Jugendstrafe

⇒ Bundesrat führt ab
für Urteil sich
independ

Jahres wohnt zu erwarten vor (§ 25 Nr. 2 b VbG)
und kein Verbrechen vor im Stam-
stand (die Beiträge zu rauberschen
Eigenschaft stellt kein Verbrechen dar, vgl.
§ 12 I, 27 II 2, 49 I, 219 I, 213 I, 235
StGB).

Demnach wer vorliegend der Jugendrichter
zuständig, nicht der Amtsrichter.

Die Verletzung der Zuständigkeit ergibt sich
aus dem Inhalt der Hauptverhandlung.

Die Zuständigkeitsregelungen sind zum Schutz
des Angeklagten gedacht und eine Missverständ-
lichkeit nach § 337 I StPO kommt nicht
in Betracht, da die Zuständigkeitsregelung
von Amts wegen zu beachten sind.

Finney, sowie
160 & 160 bis

Früher ist allerdings, ob ein Beamter
ausnahmeweise deshalb auszuweisen
werden kann, weil der Richter
aus Amtszeit zurücktreten, da der
Mandant jemandem im vorliegenden
Verfahren verleiht hat, nach dem
Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts
Richter sowohl zuständige Strafrichter
als auch zuständige Jugendrichter
gemeint ist.

Demnach wäre der Richter zurücktreten
auch als Jugendrichter für den Mandanten

Fernander zuständig gemacht.

Trotzdem ist von einem ~~Beurteilung~~ des
Zuständigkeitsbereichs auszugehen. Für die
Frage der Zuständigkeit kommt es nicht
darauf an, dass es sich zufällig um
dieselbe Person handelt.

Denn in einem Verfahren vor einem
Jugendgericht (§ 107 JGG) wäre
besonders besonderes Verfahrensstadium
zu beachten gewesen (§ 105 JGG).

Damit liegt ein absolute Nennungsgrund
nach § 337 Nr. 4 StPO vor.

6/ Verstoß gegen § 337 Nr. 1, 107 JGG
Ein etwaiger Verstoß gegen die §§ 337
1, 107 JGG stellt keinen absolute Nennungs-
grund nach § 337 Nr. 5 StPO dar,
da die Jugendgerichtshilfe keine
Person ist, deren Anwesenheit das
Gericht für die Hauptverhandlung
verschreibt (vgl. § 38 JGG).

c) Verstoß gegen § 228 I 1 StPO

Möglicherweise wurde die Verteidigerin
Sprung mit ihrer Verteidigung in einem für
die Entscheidung wesentlichen Punkt
durch den Beschluss, die Geschw. zu
Ablehnung oder Aussetzung der Haupt-
verhandlung unzulässig beschränkt (§§ 228,
330 Nr. 2 StPO).

Da § 228 StPO keinen Aussetzungsanspruch
gewährt, kommt nur eine unzulässige
Verteidigungsbeschränkung in Betracht.

Eine solche ist dann anzunehmen, wenn
die Entscheidung des Gerichts willkürlich
ist bzw. eine grobe Verletzung der
Verfahrens- und Verteidigungsrechte
darstellt (vgl. auch Art. 6 I EMRK:
Verstoß auf ein faires Verfahren).

Dem Angeklagten wurde mit rechtlichem
Hinweis nach § 261 StPO mitgeteilt, dass
eine Verurteilung wegen Mordhilfe zu
versuchen, nachweislich Täterschaft in
Betracht kommt. Zur Einreichung
der Verteidigung wurden dreißig
Minuten Zeit gewährt.

In Substanz der - auch nach
obligatorischer Strafmitteilung (vgl. § 22
49 I StPO) - auch beachtlichen Strafrahmen

ist die Sache nicht,
all das ist
Sachverhalt § 265 III
zugelassen ist die richterliche
in Substanz nicht
wäre

läßt es hier eine Ausweitung der Haupt-
verhandlung für einen längeren Zeitraum
bedenken. Denn die gewählte Zeit hat
für den Angeklagten erschwerlich nicht
ausgewählt, um sich auf den
neuen Tatvorwurf einzustellen, was
die Angeklagte durchgehend signalisierte
("auf die schnelle"; "zeitliche Einordnung
so schnell wie möglich").

Zusammen liegt ein Verstoß gegen § 117 I
1 StPO i. V. m. § 338 Nr. 2 StPO vor, da

2. Relative Revisionsergänze, § 377 StPO

a) Nach §§ 107, 37 IV 1 JGG ist im gesamten Verfahren gegen einen Heranwachsenden die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen.

Das Gericht hat von der Heranziehung ausweislich den Feststellungen des Urteils abzuheben. § 38 IV 1 JGG eröffnet dem Staatsanwalt nicht kein Einreden, sondern ordnet eine gebundene Entscheidung an. Zudem wurde gegen §§ 107, 37 IV 1 JGG verstoßen. Die Vorschriften dienen dem Zweck der Aufklärung (vgl. § 38 IV 1 JGG) - eine Revisionsproblem nach § 38 IV 1 StPO besteht wegen der gebundenen Entscheidung nicht in Betracht.

Auch das Bestehen nach § 38 IV 1 StPO ist zu bejahen - es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Geltendmachung der ersichernden, sozialen und juristischen Gesichtspunkte im Verfahren durch die Jugendgerichtshilfe das Urteil anders ausgefallen wäre.

6) Verstoß gegen § 243 II 1 StPO
Auch wenn ein Verstoß gegen § 243 II 1
StPO in Betracht kommt, da der
Richter die Mitteilung nach § 243 IV
1 StPO erst nach dem Hinweis des
§ 243 V 1 StPO auszuweisen der
Protokolls erläßt hat, kommt ein
Verstoß jedenfalls nicht in Betracht, da
sich keine Sachverhalte für eine
etwaige Verständigung oder Einigung finden.

c) Verstoß gegen § 151 StPO

Nach § 151 StPO ist die Eröffnung
eine gerichtlichen Untersuchung durch
Erlaßung d. einer ~~Klage~~ bedingt.

Der Mandant Fernandez wurde mit
der Verurteilung zur Beweispflicht der
Versuchung ^{Mediat} ~~von~~ ^{von} ~~der~~ ^{der} ~~Eröffnung~~ ^{Eröffnung} aus
einem ~~Straf~~ ^{Straf} ~~verurteilt~~ ^{verurteilt}, welches nicht
Gegenstand der Sublept. Insofern
läßt sich ein Verstoß gegen § 151
StPO vorliegen.

Allerdings zeigt bereits § 151 I StPO,
daß es auf die in der ~~Klage~~
bezeichnete Tat ankommt, mithin auf
die materielle Tat und nicht auf
die rechtliche Würdigung. Ein Verstoß
gegen § 151 StPO ist deshalb
abzulehnen.

Das wäre wohl
bei Verstoß.

etwa. Insofern ist richtig;
besser noch eine Begründung,
wenn es dieselbe
Wortlaut ist

d) Auch ein Verstoß gegen § 265 StPO
läßt sich diesem Zusammenhang nicht
entziehen, da ein entsprechendes
Abweh von Gericht ausschließlich des
Hauptverhandlungsprotokolls erstellt
wurde.

e) Verstoß gegen § 261 StPO

Zu beachten kommt das Verhalten ein
Verstoß gegen § 261 StPO, indem das Gericht
seine Beweisaufnahme auf eine unzulässige
Beschränkung der Beweisaufnahme
beschränkt. Einem Angeklagten ist
keine unzulässige Aussage gestattet.
Denn nach § 163 III 2, 136 + 2 StPO
ist der Beschuldigte vor der Vernehmung
über sein Recht zu Konstellation eines
Verteidigers zu belehren. Zwar hat diese
Vernehmung nach der Aussage des POK
keine stattgefunden, doch hat der
Beschuldigte Fernander danach mehrfach
geäußert, er wolle zu Sachverhalt mit-
bringen, ohne vorher mit einem
Verteidiger zu sprechen. Insbesondere hat
POK Krige weiterhin auf ihn
eingewirkt, sodass der Beschuldigte
Fernander verschiedene Aussagen tätigte.

Unabhängig davon, ob kein ein Verstoß
gegen § 166 StPO vorliegen kann, da das Gericht seine Überzeugung

wird bei mir so als
Gegenstand über
Verantwortlichkeit sein
joh. d. s. s. o.
belehren.
insoweit besser zu
sein. wie nun.

nach Festhalten des Urteils auch auf
die Aussage des Polz Krüge Stühle, kann
jedenfalls ein Berater nach § 208 & StPO
abgeleitet werden, da der Angeklagte
Fernandez auch in der Hauptverhandlung
aufgefordert zu Sache ausgesagt hat und
sich an die Aussage von Polz Krüge
keine Erinnerung ergeben, die Fernandez
wider seine Aussage in der
Hauptverhandlung entgegen hat.

§/ Verstoß gegen § 261 StPO

Auch etwaige Verstöße gegen § 260, 141
II 1 Nr. 1 StPO in Ermittlungsverfahren,
indem dem Angeklagten Fernandez keine
Pflichtverteidiger bestellt wurde, führt
wegen Berufen nicht zu einem
relativem Revisionsergrund.

wie oben

Denn auch hieraus ergeben sich keine
Verfahrensverstöße, die letztlich zu einem
Verstoß gegen § 261 StPO in der
Hauptverhandlung führen könnten, in
der Fernandez einen Verteidiger
hatte.

Verstoß mit Urteil § 260 StPO
§ 261 StPO

III. Fehler bei der Anwendung materiellen Rechts

1. Darlegungsfehler

Nach § 61 SPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung gezogene Überzeugung.

Insoweit verbleibt sich eine eigene Beweiswürdigung des Merkmalsgerichts.

Die Überprüfung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen und der Beweiswürdigung begrenzt sich deshalb darauf, ob die Beweiswürdigung bzw. die tatsächlichen Feststellungen (widersprüchlich oder fehlerhaft) sind bzw. gegen Denk- und Erfahrungsregeln verstoßen.

Besser bedeutet im
Rahmen der Sachverhalte
bei einem Beweis
mangel. Hier liegt Prüf-
thes. in der Luft, weil
rechtl. Verfahren nicht
angewandt ist

Insbesondere die tatsächlichen Feststellungen
des Urteils sind fehlerhaft. Gerade für
die Annahme einer etwaigen Mit-
schuld hätte es Feststellungen zu einem
Tatsache der Angeklagten und der
etwaigen Mit-
schuld bedarf.

Das Urteil äußert sich indes nicht zu
den Vorwürfen der Angeklagten.

Hinzu kommt das Offenbar der genauen zeitlichen Abfolge. Gerade für die Annahme von Mitschuldhaftigkeit, wenn Feststellungen erscheidend, bei welchen Tathandlungen die Angeklagte im Einzelnen anwesend war. Die zeitliche Abfolge durfte nicht offen gelassen werden, insbesondere im Hinblick auf den Vorwurf der Beihilfe zu versuchten räuberischen Erpressung - hier hat die Angeklagte ausdrücklich angeführt, davon nicht mitbekommen zu haben.

Aufg: Der Inhalt der offb. des Protokoll. Für Sachlage ist aber wie Urteil ausgeführt?

Vorliegend ist deshalb das Erheben der Darstellungen zu geboten.

2. Rechtliche Würdigung

Frage ist, ob die Feststellungen des Urteils die Vermutung wegen gemeinschaftlich Fr. Le. überaus in Tatsächlichkeit mit gemeinschaftlich gefährlich Körperverletzung und Beihilfe zu räuberischer Erpressung begründet.

a) Strafbarkeit nach § 339 I, 2) II StGB

Die Tatfolge wurde durch das Einperren des geschädigten Zirkel durch das Verschließen der Tür durch den

✓ gesondert verfolgter Mord, verwirklicht.

Eine Zurechnung des Tat Erfolgs nach dem
Grundstrah der Mittaterschaft (StGB 31 Abs. 1)
kommt nur bei Vorliegen eines gemeinsamen
Tatplans und einer gemeinsamen
Tatbegehung in Betracht.

Insbesondere das Vorliegen einer gemein-
samen Tatbegehung erscheint zweifelhaft
und ist abzulehnen.

Dem entscheidend dafür ist ein
Beitrag des Angeklagten im Ausführungsstadium,
wobei maßgeblich der eigene Wille
zur Tat ist (modifiziert an. un-
Theorie).

in der die Beih.
bei Mord reich?

Nach der Fiktion des Mords hat
der Angeklagte gegenüber die anderen
Täterigen in der Tat, die schließlich
„in Ruhe zu tun“. Ein tatsächliche
Wille zum Einsparen wurde nicht
festgestellt. Auch ein tatsächliche
Tatbeitrag zum Einsparen ist nicht
erkennbar. Das Zurückverfolgen von
B. für die verfolgten Mord und
Dachau stellt keinen wesentlichen
Beitrag zur Freisetzung dar.
Ein Vorhaben in Mittaterschaft
ist nicht zu vereinen.

6) In Betracht komme eine Beihilfe zur Freiheitsberaubung nach § 239, 27 I StGB.

Als Beihilfeleistung kommt wiederum das Zurverfügungstellen und Holen von Getränken (Pier) bei der nahegelegenen Tankstelle in Betracht.

Allerdings ist die Kausalität dieser „Beihilfeleistung“ abzulehnen. Es wurde nicht festgestellt, dass das Bringen von Pier Einfluss auf die Freiheitsberaubung hatte im Sinne ~~des condicio-sine-qua-non~~ ~~Einwirkens~~ einer Erleichterung oder Föderung des Tatfolgs.

Auf eine psychische Beihilfe ist nach den Feststellungen des Urteils abzulehnen. Über seine Anwesenheit hinaus hat der Angeklagte Fernando keinerlei Handlung getätigt um Meiß oder Dablow zu bestechen. Das bloße Duldens einer fremden Tat oder das Unterlassen von Hilfe insbesondere bei untätiger Anwesenheit am Tatort reicht zu keiner psychischen Beihilfe aus.

Dennach liegt keine Strafbarkeit nach § 239, 27 I StGB vor.

kein Bild für
Zust. Bild?!. der
Handlung der
P+D nifj.

c) Aus den gleichen Gründen scheitern
auch Strafverleihen des Angeklagten
Fernandez nach §§223, 224 I Nr. 2, Nr. 4,
25 II StGB bzw. §§223, 224 I Nr. 2, Nr. 4,
22 I StGB.

Ein handliche Tatbeitrag ist dem Handeln
des Fernandez nach den Feststellungen
des Urteils nicht zu entnehmen. Stattdes
gilt für die etwaige Beihilfenstrafbarkeit.

also

d) Deshalb ~~tats~~ ist auch eine Strafbarkeit
nach §§255 I, 255, 27 I, 28 I, StGB abzuleiten.

Wiederum scheitert die Schiffsbesatzung
an der festgestellten Kausalität.

Die vermeintliche räuberische Erpressung wurde
weder erleidet, noch gefördert, durch
die festgestellten Handlungen des Angeklagten
Fernandez.

e) Etwaige Strafbarkeit wegen §§223 I, 224 I
Nr. 2, Nr. 4, 27 I, 13 I StGB bzw.

§§253, 255, 27 I, 22, 23 I, 13 I StGB scheitern
jedwfalls an einer Garantenstellung
des Angeklagten Fernandez. Eine
solche kommt auch nicht aus
Zugrenz in Betracht, da ihm
kein pflichtwidriges Verhalten
vorzuzurechnen ist.

bes. Zweck,
als Pflicht

f) In Betracht kommt lediglich eine
Strafbarkeit nach § 313c I StGB.
Dem Fernando war es zunächst und
insoweit auch ersichtlich, die Polizei
zu verständigen, bereits als er das erste
Mal die Wohnung verließ - dabei
kam insbesondere keine eigene
Gefährdung in Betracht.

7. Strafzumessung

Nach § 105 I Nr. 2 StGB hätte das
Gericht im Rahmen der Strafzumessung
prüfen müssen, ob nicht nach der
Art, den Umständen oder den Beweg-
gründen der Tat eine Jugendstrafe
in Betracht kommt und insoweit nach
den §§ 12 ff. StGB Jugendstrafrecht hätte
Anwendung finden müssen.

Die Festlegungen des Urteils sehen
sich hierzu lediglich mit § 105 Nr. 1
StGB auseinander.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Trotz der Tatsache, dass mangels
wichtiger Festlegung die Revisionser-
wägungspflicht nicht wirksam zu laufen
begonnen hat, ist es zweckmäßig jedenfalls
diesen Umstand vorwiegend dem
Gericht mitzuteilen.

Das Gericht ist sich darüber aber
Voraussetzt nach im Unklaren.
Zudem ist am möglichst zeitnah die
Revisionsbegründung einzureichen.
Zu beachten ist dabei: § 358 II 1 StPO,
dass das Gericht Urteil in Art und
Höhe der Rechtsfolge der Tat nicht zum
Nachteil der Angeklagten geändert
werden darf.

D. Sachz

„Das Urteil des Saubornlich Nachsch
vom 22.11.2016 (32 Cs 25/16) wird
mit allen zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben und die Sache zur
erneuten Entscheidung an den Jugendrichter
zurückverwiesen.“

Wegst recht selten klarheit, vor allem zu
Uyffg. Sachze desj. chos. schuld jwach,
insoweit wie - insbe. zu § 257, 255, 22, 22, 27 -
Einz. auf TBK 21. der zweite Punkt einzeln
gewesen, der mir bei § 239 erfolgt

Sensibel folgende Punkte hervorheben:

- Bei Zitat. Lücke zu auf Bed. d. Ver. Wechsel für
Reibef. eingegangen werden soll.
- Bei Verfass. überneh. Sie, dass Styr mit Veränd. wj.
Beit. zu. räkko. Erwess. zur Styrwert (§ 257))
überwacht hat.
- Mithinweg von Beit. zu Ver. räkko. Erwess. in
Lücke sich Sie richtig, gleich Styrze wie - als
Vorfürdenin, das räkko. wach dort zu wuf.
- Wuf § 261 wird Vorentz d. Styrze k. k-f Sie
richtig, bei Beit. überneh. Sie all dyp, dass
Styr. wach hat über Ill. hite belehrt wach wiste.
Insoweit wie der wach Beutleitel rehend.
- Fyge d. Styrze hif Sie inhaltl. richtig, überneh.
als § 265 III, der der Fall anschill. regelt.
- Auch v. Redbenze

12 Pte
Wach